rend der Gährung, die im allgemeinen zwischen den Monaten Dezember und April stattfindet. Es ist daher anzunehmen, daß nach den genannten Monaten der Bedarf an Verschnittwein für die einheimischen Weine des Erntejahres 1965 geringer sein wird. Eine Vorentscheidung über die gegebenenfalls für die Weine des Erntejahres 1966 zu treffenden Maßnahmen ist im übrigen nicht am Platz.

In der ursprünglichen Entscheidung vom 23. November 1965 war das Kontingent für Verschnittwein auf 80 000 hl begrenzt worden, um die deutschen Verwender zu veranlassen, in der Gemeinschaft und in Griechenland die Weinsorten auszusuchen, die den deutschen weintechnischen Anforderungen genügen. Bisher scheinen die diesbezüglichen Bemühungen noch nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein. Mit Rücksicht auf den zu deckenden Einfuhrbedarf aus dritten Ländern ist eine Erhöhung des durch obige Entscheidung gewährten Kontingents zweckmäßig. Unter Berücksichtigung des Anteilsatzes an Verschnittwein, der im allgemeinen zum Verschneiden der deutschen Weine zugrunde gelegt wird, und insbesondere der deutschen Rotweinernte des Jahres 1965 erscheint eine Kontingentsmenge in Höhe von 120 000 hl für das gesamte Wirtschaftsjahr 1965/1966 angemessen, um für die Einfuhren aus der Gemeinschaft und Griechenland eine ausreichende Spanne zu lassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Dezember 1965 bis 30. November 1966 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von rotem Naturwein aus frischen Weintrauben der Tarifnummern ex 22.05 B I b, ex 22.05 B II b und ex 22.05 B III b 2 gewährte Zollkontingent zu den Zollsätzen 5,81 Rechnungseinheiten, 6,11 Rechnungseinheiten und 6,56 Rechnungseinheiten bzw. 6,37 Rechnungseinheiten, 6,97 Rechnungseinheiten und 7,87 Rechnungseinheiten je hl, je nach Alkoholgehalt und Zeitraum, wird von 80 000 auf 120 000 hl erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 23. November 1965 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1966

zur Erhöhung des dem Königreich der Niederlande für Ferrosilizium gewährten Zollkontingents

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/421/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absätze b) und c) des genannten Protokolls,

gestützt auf die Schreiben vom 13. Mai und 10. November 1965, mit denen das Königreich der Niederlande für das Jahr 1966 die Gewährung eines Zollkontingents von 4 500 Tonnen mit Zollfreiheit oder zu einem möglichst niedrigen Zollsatz für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung vom 12. Mai 1966 [1], mit der dem Königreich der Niederlande

[1] **AB Nr.** 101 vom 8. 6. 1966, S. 1609/66.

für 1966 ein Zollfreies Zollkontingent von 2 700 Tonnen für Ferrosilizium gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Diese Kontingentsmenge von 2 700 Tonnen, die dem Anteil des Königreichs der Niederlande an dem im GATT gebundenen zollfreien Zollkontingent von 12 600 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Gesamtlösung festgesetzt, die nach Abschluß eines erneuten Konsultationsverfahrens gefunden werden könnte, um etwaige spätere Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	3 796	5 014	4 761	4 564	5 822	6 000 (Schätzung)
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :						
— dritten Ländern	3 129	4 152	4 144	3 931	4 782	4 739
— EWG-Ländern	729	1 181	725	698	1 278	2 294
Gesamtausfuhren	62	319	108	65	238	146

Auf Grund der vorstehenden Angaben und mit Rücksicht auf den seit 1963 verzeichneten Verbrauchsanstieg läßt sich der Verbrauch für 1966 mit 6 000 Tonnen veranschlagen. Da keine Eigenerzeugung besteht, ist das Königreich der Niederlande bei den von ihm benötigten Mengen auf Einfuhren aus allen Ländern angewiesen. Bis zum Jahre 1964 hat der antragstellende Mitgliedstaat keine erheblichen Ferrosiliziummengen aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt ; die Zahlen für 1965 lassen jedoch eine beträchtliche Zunahme dieser Einfuhren erkennen, die sich gegenüber 1964 — einem Jahr, in dem die niederländischen Einfuhren aus der Gemeinschaft eine bisher nicht erreichte Höhe aufwiesen — nahezu verdoppelt haben. Diese Entwicklung scheint zu bestätigen, daß 1966 ein guter Teil des niederländischen Einfuhrbedarfs durch Gemeinschaftslieferungen gedeckt werden kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Fühlungnahmen, die von den niederländischen verarbeitenden Industrien mit den Produzenten der Gemeinschaft wegen erhöhter Lieferungen für den niederländischen Markt aufgenommen wurden, oftmals negativ verlaufen sind. Unter diesen Umständen darf angenommen werden, daß die Ferrosilizium-Einfuhren des Königreichs der Niederlande aus den übrigen Mitgliedstaaten, auch unter Berücksichtigung des seit 1963 verzeichneten Einfuhranstiegs, 1966 nicht mehr als 3 000 Tonnen erreichen werden. Bei dieser Menge sind sowohl der jüngste Anstieg dieser Einfuhren als auch die tatsächlichen Versorgungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft berücksichtigt. Mit Rücksicht auf den noch durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckenden Bedarf ist für 1966 eine Kontingentsmenge von 3 000 Tonnen angemessen. Da das Königreich der Niederlande jedoch bereits ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 2 700 Tonnen erhalten hat, ist diese Menge daher um 300 Tonnen zu erhöhen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einerseits die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchführen mußten. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 25 v. H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine ausreichenden Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v. H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 1,5 v. H. festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande bis zum 31. Dezember 1966 für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland gewährte Zollkontingent für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 2 700 Tonnen auf 3 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 300 Tonnen gilt ein Zollsatz von 1,5 v. H.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1966

zur Erhöhung des der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für Ferrosilizium gewährten Zollkontingents

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/422/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absätze b) und c) des genannten Protokolls,

gestützt auf die Schreiben vom 17. Mai, 20. Oktober und 20. Dezember 1965, mit denen die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 20 000 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 12. Mai 1966 [1], mit der der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1966 ein zollfreies Zollkontingent von 9 900 Tonnen für Ferrosilizium gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Diese Kontingentsmenge von 9 900 Tonnen, die dem Anteil der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion an dem im GATT gebundenen zollfreien Zollkontingent von 12 600 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Gesamtlösung festgesetzt, die nach Abschluß eines erneuten Konsultationsverfahrens gefunden werden könnte, um etwaige spätere Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	20 643	21 216	15 365	14 491	18 000	20 000 (Schätzung)
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :						
— dritten Ländern	17 378	17 269	13 218	12 158	14 919	17 300
— EWG-Ländern	3 281	3 974	2 169	2 383	3 175	3 049
Gesamtausfuhren	16	—	22	51	69	126

[1] AB Nr. 101 vom 8. 6. 1966, S. 1612/66.